

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON GAS

für die Kunden der eww ag, FN102455w
(im Folgenden kurz als „eww ag“ bezeichnet)

Gültig ab 01.11.2022

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1. Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Gas durch eww ag an den Kunden für den Eigenverbrauch.

1.2. Die Erbringung von Netzdienstleistungen sowie der störungsfreie Betrieb des Netzes zählen nicht zu den Verpflichtungen von eww ag im Rahmen des Gaslieferungsvertrages. Diese Aufgaben nimmt der zuständige Verteilernetzbetreiber wahr. Die Belieferung durch eww ag setzt daher einen Anschluss sowie einen aufrechten Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Gaslieferung voraus.

Die Bedingungen der Nutzung sind nicht Gegenstand des Gaslieferungsvertrags und mit dem Verteilernetzbetreiber zu vereinbaren.

1.3. Der Gaslieferungsvertrag steht unter der Voraussetzung der Gewährung von Netzzugang. Sollte der Verteilernetzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist eww ag bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit.

1.4. Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, erhält der Kunde beim sogenannten „Vorleistungsmodell“ eine einheitliche Rechnung für die gesamte Gasversorgung (Energiepreis, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben). eww ag übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Rechnungen des Verteilernetzbetreibers an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für eww ag erbracht anzusehen ist („Vorleistungsmodell“ lt. UStR 2000, Rz 1536/1536a).

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND RÜCKTRITTSRECHT

2.1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch eww ag binnen drei Wochen nach Zugang angenommen wird. Die Annahme erfolgt durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Gaslieferung. Stillschweigen seitens eww ag gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung bzw. als Annahme des Angebots des Kunden. Wird das Angebot (freibleibend und ohne Bindungswirkung) von eww ag erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei eww ag einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen, einen Liefervertrag mit eww ag abzuschließen, Gas bezogen wird.

2.2. Maßgeblicher Inhalt des Vertrags sind die in den Unterlagen der eww ag (Gaslieferungsvertrag, Preisblatt Gas, Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Gas) enthaltenen Bedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt.

2.3. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der eww ag ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von eww ag für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von eww ag auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

2.4. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist eww ag den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt eww ag die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat.

Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher eww ag mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter <https://www.eww.at/impresum> (Bereich Widerrufsrecht) zur Verfügung.

2.5. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat eww ag dem Verbraucher alle Zahlungen, die eww ag vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei eww ag eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet eww ag dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes verein-

bart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat dieser der eww ag den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die eww ag von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Gas entspricht.

3. LIEFERPFLICHT (UMFANG DER LIEFERUNG, LIEFERUNTERBRECHUNG)

3.1. Voraussetzung für die Belieferung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag (zwischen dem Kunden und dem lokalen Verteilernetzbetreiber) für jeden Zählpunkt der Kundenanlage, mit dem der Anschluss an das Netz sowie die Geltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Gas) vereinbart werden. Die vereinbarte Leistung (Lieferverpflichtung) erfolgt unter Beachtung der Laufzeit allfälliger bestehender Verträge zum vertraglich fixierten oder, sofern dies nicht möglich ist, unter Einhaltung der Marktregeln im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes zum ehestmöglichen Zeitpunkt. Die Marktregeln sind die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Gasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Dabei sind die gültigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Gas) der örtlichen Verteilernetzbetreiber zu beachten.

3.2. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine/ihre Vertragspflichten zu erfüllen, und welches auch durch die geschuldete Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht vermieden werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

4. ABRECHNUNG, VORAUSZAHLUNG UND SICHERHEITSLISTUNG

4.1. Sofern monatliche Messwerte – die Anlage(n) des Kunden betreffend – vom Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Rechnungslegung durch Monatsrechnungen. Andernfalls wird eww ag den Gasverbrauch des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gemäß den bestehenden Marktregeln vom zuständigen Verteilernetzbetreiber periodisch zu ermittelnden Verbrauchswerte abrechnen.

4.2. Die Abrechnung erfolgt auf Basis und im Zeitintervall der Zählerablesung durch den Verteilernetzbetreiber. Bei jährlichen bzw. mehrmonatigen Ablesintervallen werden monatliche Teilzahlungsbeträge auf Basis des voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrages vereinbart. Ändern sich die Preise oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat eww ag das Recht, die Teilzahlungsbeträge entsprechend anzupassen.

4.3. Ergibt sich bei der Jahres- bzw. Endabrechnung eine Restforderung oder ein Guthaben, so wird in der nächstfolgenden ersten Teilzahlungsbetragsvorschreibung für das neue Abrechnungsjahr eine entsprechende Saldierung vorgenommen, und es gelangt dieser saldierte Betrag zur Vorschreibung. Über die Höhe des ersten Teilzahlungsbetrages hinausgehende Guthaben werden spesenfrei rücküberwiesen. Nach Beendigung des Vertrags wird eww ag Beträge, die über die ihr zustehenden Forderungen hinaus einbezahlt wurden, unverzüglich erstatten.

4.4. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein Konto der eww ag zu bezahlen. Allfällige Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen oder unvollständig übermittelte Formulare bei Telebanking) ist eww ag darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, welcher im mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt Gas (Entgelte Sonstige Leistungen) ausgewiesen ist, in Rechnung zu stellen.

4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der eww ag sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder durch eww ag ausdrücklich anerkannt worden sind.

4.6. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; eww ag ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt Gas (Entgelte Sonstige Leistungen) in Rechnung zu stellen. Auch eww ag ist zur unterjährigen Abrechnung auf eigene Kosten berechtigt.

4.7. eww ag ist berechtigt, eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spargbüchern, Bankgargarante, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) im Umfang von maximal drei monatlichen Teilbeträgen zu verlangen, wenn

- eine offene Forderung von eww ag gegenüber dem Kunden trotz Fälligkeit vom Kunden nicht bezahlt wurde;
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet, bewilligt oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde;
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde.

4.8. Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilzahlungsbeträge gemäß Punkt 4.2. oder – wenn eww ag solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft machen kann, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von eww ag angemessen zu berücksichtigen. eww ag ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilzahlungsbeträge anzupassen.

4.9. eww ag kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Fallen die in Punkt 4.7. genannten Voraussetzungen weg oder endet der Vertrag, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen rückübereignet. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und der Kunde während eines Zeitraums von zumindest sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz, der von der Österreichischen Nationalbank jeweils veröffentlicht wird, verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt.

4.10. Unter den Voraussetzungen von Punkt 4.7. und nach technischer Möglichkeit können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Vorauszahlungszähler (Zählgeräte mit Prepaymentfunktion) zur Verwendung gelangen. Verbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Vorauszahlungszähler richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von eww ag durch die Verwendung eines solchen Vorauszahlungszählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Vorauszahlungszähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. eww ag wird dem Verteilernetzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

4.11. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 14.

4.12. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist eww ag berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlaublichten Basiszinssatz zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers iSd KSchG werden Zinsen in Höhe von vier Prozentpunkten pro Jahr verrechnet. Der Ausweis betragsmäßig geringerer Zinssätze (z.B. in Zahlungserinnerungen, Mahnungen o.ä.) bedeutet keinen Verzicht, die oben genannten Sätze zur Anrechnung zu bringen. Darüber hinaus sind Mahnspesen laut dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt Gas (Entgelte Sonstige Leistungen) sowie allfällige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu bezahlen, soweit sie vom Kunden verschuldet sowie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können pauschal laut dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt Gas (Entgelte Sonstige Leistungen) verrechnet werden. Im Fall der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem geltenden Rechtsanwaltsstarif ergebenden Höhe verrechnet.

5. MESSUNG

5.1. eww ag legt den Abrechnungen (wie Jahresverbrauchsabrechnungen und der Endabrechnung) die vom zuständigen Verteilernetzbetreiber gemeldeten Verbrauchswerte zugrunde. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen Verteilernetzbetreibers gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte.

5.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene Gasmengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von eww ag zeitaufteilig und temperaturgewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Mengenermittlungen des zuständigen Verteilernetzbetreibers vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

6. PREISE UND PREISÄNDERUNGEN

6.1. Sofern im Gaslieferungsvertrag nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise gemäß dem dem Gaslieferungsvertrag angeschlossenen Preisblatt Gas der eww ag des jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Tarifes.

6.2. Das vom Kunden der eww ag geschuldete Entgelt für die Lieferung von Gas richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (Arbeitspreis, Grundpreis). Der Kunde hat gegenüber eww ag alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen; die Erfordernisse werden dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegeben.

Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, haben eww ag über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen dieser Angaben ohne Verzögerung zu informieren. eww ag ist diesfalls berechtigt, die Preise bei Bedarf an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

6.3. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Gaslieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung eww ag durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, also auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Gaslieferungsvertrags von eww ag an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an eww ag zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Gaslieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung eww ag durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben.

Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, der eww ag ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist.

6.4. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist eww ag darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen, welche die Lieferung von Gas betreffen (z.B. Einstandspreise von Erdgas oder Biogas, Primärenergiepreise), die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

6.5. Änderungen des Arbeitspreises und des Grundpreises:

6.5.1. Der Arbeitspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der Österreichische Gaspreisindex der Österreichischen Energieagentur (ÖGPI) herangezogen: ÖGPI 2019 Monatswerte „MA* - 12 Monate“ (MA* = Moving Average: das entspricht dem Mittelwert des ÖGPI über die letzten zwölf Monate).

Ist der Index-Vergleichswert höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Arbeitspreis (in Cent) im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Stichtag (Punkt 6.5.3.) gesenkt oder in dem von eww ag mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem nächstfolgenden Stichtag (Punkt 6.5.3.) erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

Der erste Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für jene Kunden, die vor 01.07.2022 bereits Kunden waren: Der erste Index-Ausgangswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnitt der Monatswerte aus den zwölf Monatswerten des ÖGPI (MA* - 12 Monate) im Dezember 2021, weil dieser Wert dem aktuellen Arbeitspreis zugrunde liegt: 149,60.
- Für Kunden mit Vertragsabschluss ab 01.07.2022:
 - a. Für Kunden mit Vertragsabschluss zwischen 01.07. und 31.12. des jeweiligen Jahres: Der erste Index-Ausgangswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnitt der Monatswerte aus den zwölf Monatswerten des ÖGPI (MA* - 12 Monate) im Juni des jeweiligen Jahres.
 - b. Für Kunden mit Vertragsabschluss zwischen 01.01. und 30.06. des jeweiligen Jahres: Der erste Index-Ausgangswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnitt der Monatswerte aus den zwölf Monatswerten des ÖGPI (MA* - 12 Monate) im Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Die weiteren Index-Ausgangswerte ergeben sich wie folgt:

- Nach einer Preissenkung bildet jener Index-Vergleichswert, welcher der letzten Preissenkung zugrunde lag, den neuen Index-Ausgangswert und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der jeweils nächsten Preissenkung. Beispiel einer Preissenkung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 110,21; Index-Vergleichswert: 100,65; Ausmaß der Preisänderung: minus 8,67 %; Preisänderung gültig ab 01.05. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 100,65.
- Nach einer Preiserhöhung, die im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung vorgenommen wird, bildet jener Index-Vergleichswert, welcher der letzten Preiserhöhung zugrunde lag, den neuen Index-Ausgangswert und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der jeweils nächsten Preisänderung. Beispiel einer Preiserhöhung im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 110,21; Index-Vergleichswert: 115,60; Ausmaß der Preisänderung: 4,89 %; Preisänderung gültig ab 01.05. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 115,60.
- Nach einer Preiserhöhung, die nicht im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung vorgenommen wird, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der jeweils nächsten Preisänderung aus einer prozentuellen Anpassung jenes Index-Ausgangswerts, der der letzten Preisänderung zugrunde liegt, und zwar um exakt jene prozentuelle Veränderung, die genau der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht. Beispiel einer Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 110,21; Index-Vergleichswert: 132,82; Ausmaß der möglichen Preisänderung: 20,52 %; Ausmaß der tatsächlichen Preisänderung: 12,00 %; Preisänderung gültig ab 01.05. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 123,44.

Der jeweilige Index-Vergleichswert ergibt sich wie folgt:

- Der Index-Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis für die Preisänderung am 01.11. eines jeden Jahres ist der Durchschnitt der Monatswerte aus den zwölf Monatswerten des ÖGPI (MA* - 12 Monate) im Juni des jeweiligen Jahres.
- Der Index-Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis für die Preisänderung am 01.05. eines jeden Jahres ist der Durchschnitt der Monatswerte aus den zwölf Monatswerten des ÖGPI (MA* - 12 Monate) im Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Hinsichtlich der Preisgestaltung wird auf die Besonderheiten und energiewirtschaftlichen Erfordernisse der Gaspreiskalkulation verwiesen, die produktbezogen erfolgt. Das bedeutet, dass der Index-Ausgangswert in der Vergangenheit liegt (Zeitpunkt der letzten Preiskalkulation in Bezug auf das jeweilige Produkt). Die Funktion dieser Preisanpassungsklausel besteht daher in der Möglichkeit der Anpassung eines in der Vergangenheit – insbesondere aufgrund der damaligen Energiebeschaffungspreise an den Rohstoffmärkten – kalkulierten Produktpreises und ermöglicht daher – über eine reine Wertsicherung hinaus – eine **echte wirtschaftliche Preisanpassung**.

eww ag wird Kunden vor Vertragsabschluss bzw. Kunden, die vor dem Wirksamwer-

den der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas bereits Kunden waren, schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch auf deutliche Weise auf diesen Umstand aufmerksam machen.

Wird der ÖGPI 2019 nicht mehr veröffentlicht, dann tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.

6.5.2. Der Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der Österreichische Verbraucherpreisindex der Statistik Austria herangezogen: VPI 2020 (nachfolgend kurz VPI).

Ist der Index-Vergleichswert höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis (in Euro) im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Stichtag (Punkt 6.5.3.) gesenkt oder in dem von eww ag mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem nächstfolgenden Stichtag (Punkt 6.5.3.) erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen.

Der erste Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für jene Kunden, die vor 01.07.2022 bereits Kunden waren: Der erste Index-Ausgangswert in Bezug auf den Grundpreis ist der VPI-Monatswert im Dezember 2021, weil dieser Wert dem aktuellen Grundpreis zugrunde liegt: 105,4.
- Für Kunden mit Vertragsabschluss ab 01.07.2022:
 - a. Für Kunden mit Vertragsabschluss zwischen 01.07. und 31.12. des jeweiligen Jahres: Der erste Index-Ausgangswert in Bezug auf den Grundpreis ist der VPI-Monatswert im Juni des jeweiligen Jahres.
 - b. Für Kunden mit Vertragsabschluss zwischen 01.01. und 30.06. des jeweiligen Jahres: Der erste Index-Ausgangswert in Bezug auf den Grundpreis ist der VPI-Monatswert im Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Die weiteren Index-Ausgangswerte ergeben sich wie folgt:

- Nach einer Preissenkung bildet jener Index-Vergleichswert, welcher der letzten Preisänderung zugrunde lag, den neuen Index-Ausgangswert und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der jeweils nächsten Preisänderung. Beispiel einer Preissenkung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 108,00; Index-Vergleichswert: 106,60; Ausmaß der Preisänderung: minus 1,30 %; Preisänderung gültig ab 01.05. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 106,60.
- Nach einer Preiserhöhung, die im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung vorgenommen wird, bildet jener Index-Vergleichswert, welcher der letzten Preisänderung zugrunde lag, den neuen Index-Ausgangswert und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der jeweils nächsten Preisänderung. Beispiel einer Preiserhöhung im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 108,00; Index-Vergleichswert: 111,60; Ausmaß der Preisänderung: 3,33 %; Preisänderung gültig ab 01.05. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 111,60.
- Nach einer Preiserhöhung, die nicht im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung vorgenommen wird, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der jeweils nächsten Preisänderung aus einer prozentuellen Anpassung jenes Index-Ausgangswerts, der der letzten Preisänderung zugrunde liegt, und zwar um exakt jene prozentuelle Veränderung, die genau der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht. Beispiel einer Preiserhöhung nicht im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 108,00; Index-Vergleichswert: 114,20; Ausmaß der möglichen Preisänderung: 5,74 %; Ausmaß der tatsächlichen Preisänderung: 4,00 %; Preisänderung gültig ab 01.05. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 112,32.

Der jeweilige Index-Vergleichswert ergibt sich wie folgt:

- Der Index-Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis für die Preisänderung am 01.11. eines jeden Jahres ist der VPI-Monatswert im Juni des jeweiligen Jahres.
- Der Index-Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis für die Preisänderung am 01.05. eines jeden Jahres ist der VPI-Monatswert im Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Wird der VPI 2020 von Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

6.5.3. Der erste Stichtag der Preisänderung ist der 01.11.2022. Danach erfolgen die Preisänderungen jeweils zum Stichtag am 01.05. und 01.11. eines jeden Kalenderjahres.

6.5.4. Bei Kunden, mit denen zum jeweiligen Stichtag entsprechend Punkt 6.5.3 eine Preisgarantie besteht oder bei denen der jeweilige Stichtag entsprechend Punkt 6.5.3. in die Sperrfrist fällt, wird die Änderung (Erhöhung oder Senkung) mit dem Monatsersten des nach Auslaufen der Preisgarantie bzw. des Endes der Sperrfrist folgenden Kalendermonats wirksam.

6.5.5. Preisänderungen nach Punkt 6.5.1. und 6.5.2. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses („Sperrfrist“).

6.5.6. Preisänderungen nach Punkt 6.5.1. und 6.5.2. werden dem Kunden von eww ag durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. eww ag wird den Kunden darin auch über die Anpassungen (Index-Ausgangswert, Index-Vergleichswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

6.5.7. Der jeweils geltende Index-Ausgangswert für ÖGPI 2019 und VPI 2020 wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder einer Vertragsänderung oder im Zuge einer Preisänderung von der eww ag schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter <https://www.eww.at/privat/service/downloads> (Bereich Gas) veröffentlicht. Darüber hinaus kann der jeweils geltende Index-Ausgangswert im Kundenzentrum der eww ag eingesehen werden. eww ag übermittelt dem Kunden ferner diese Daten auf sein Verlangen unentgeltlich.

6.5.8. Der Österreichische Gaspreisindex der Österreichischen Energieagentur (ÖGPI 2019) wird veröffentlicht unter <https://www.energyagency.at/fakten/gaspreisindex> (Downloads > ÖGPI Monatswerte ab 2019 > MA* - 12 Monate). Der Österreichische Verbraucherpreisindex (VPI 2020) wird veröffentlicht unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> (Grafiken, Tabellen, Karten > Weiterführende Daten > VPI Übersichtstabelle > VPI 2020). Die Werte des ÖGPI 2019 und VPI 2020 können auch im Kundenzentrum der eww ag eingesehen werden. eww ag übermittelt dem Kunden ferner die Werte auf sein Verlangen unentgeltlich.

6.5.9. Möglichkeit zum Verzicht auf eine Erhöhung des Arbeitspreises bzw. Grundpreises, Gewährung eines Preisvorteils: eww ag ist berechtigt, auf eine indexbasierte Erhöhung (nicht jedoch auf eine Senkung) des Arbeitspreises bzw. Grundpreises zu den in Punkt 6.5.3. genannten Stichtagen zu verzichten oder dem Kunden nach einer indexbasierten Erhöhung des Arbeitspreises bzw. Grundpreises zu den in Punkt 6.5.3. genannten Stichtagen Preisvorteile zu gewähren (z.B. in Form von Gratisstagtagen, eines sonstigen Preisnachlasses oder befristet rabattierten Arbeitspreises bzw. Grundpreises), um die Auswirkungen einer Erhöhung des Arbeitspreises bzw. Grundpreises zum Vorteil des Kunden zu reduzieren. Verzichtet eww ag auf eine Erhöhung des Arbeitspreises bzw. Grundpreises gänzlich, so bleibt der Index-Ausgangswert des Kunden unverändert. Die Nichtgeltendmachung von Indexsteigerungen des ÖGPI bzw. VPI, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, bedeutet nicht, dass eww ag auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft), auch nicht schlüssig, verzichtet. Preiserhöhungen aufgrund von Steigerungen des ÖGPI bzw. VPI, die nicht geltend gemacht werden, können daher auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

6.5.10. eww ag wird die Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas bereits Kunden von eww ag sind, zudem darauf hinweisen, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen der Punkte 6.5.1. bis 6.5.9. in den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas eine Änderung ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas darstellt und diese Kunden ein Widerspruchsrecht gemäß Punkt 9. dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas haben. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas bereits Kunden sind, werden ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch auf deutliche Weise darauf hingewiesen, dass sich durch die Änderung des Punktes 6. dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas die Preisanpassungssystematik ändert und eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarung von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖGPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise **sehr volatil** sein können, zulässig und möglich ist.

7. VERTRAGSDAUER, (AUSSERORDENTLICHE) KÜNDIGUNG UND VERTRAGSEINTRITT

7.1. Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden. Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sofern eine Bindungsfrist vertraglich vereinbart ist, kann der Vertrag von eww ag sowie von Kunden, welche Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen sind, zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der oben angeführten Kündigungsfristen. Der Kunde hat schriftlich zu kündigen. Bei einem Umzug des Kunden endet das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum. Einen Umzug hat der Kunde eww ag spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich mitzuteilen.

7.2. Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen oder die Nichterbringung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gemäß Punkt 4.7. Voraussetzung der vorzeitigen Beendigung in diesen Fällen ist die Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 7.3.;
- b. wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird;
- c. wenn der Kunde mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen in Verzug gerät. Voraussetzung der vorzeitigen Beendigung in diesem Fall ist die Einhaltung des Mahnverfahrens gemäß Punkt 7.3.;
- d. wenn ein Insolvenzverfahren gegenüber einem der Vertragspartner mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- e. wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat.

7.3. Der Auflösung des Gaslieferungsvertrages geht eine zweimalige Mahnung inklusive Androhung der Auflösung unter jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung sowie ein allfälliger Hinweis auf eine Beratungsstelle nach § 127 Abs. 7 GWG voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Auflösung des Gaslieferungsvertrages nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten von bis zu 30,00 Euro für eine allfällige Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzuganges.

7.4. Tritt auf Seiten des Kunden ein Dritter in den Vertrag ein, ist dafür die ausdrück-

liche schriftliche Zustimmung von eww ag erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt ohne Ablesung der Messeinrichtung durch den Verteilernetzbetreiber oder ohne eine von beiden Kunden schriftlich gegenüber eww ag anerkannte Zählerstandmeldung, so haftet der bisherige Kunde gemeinsam mit dem neuen Kunden zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

8. AUSSETZUNG DER LIEFERUNG

eww ag ist nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange der zuständige Verteilernetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung verweigert, gesperrt oder unterbrochen hat, eww ag am Bezug von Gas durch höhere Gewalt gehindert ist oder Hindernisse vorliegen, die von eww ag nicht beeinflussbar sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist eww ag ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 7. bleibt hiervon unberührt. Sobald die Gründe für die Aussetzung wegfallen, sind die Verpflichtungen aus dem Gaslieferungsvertrag wieder einzuhalten und ist insbesondere die Lieferung von Gas wieder aufzunehmen.

9. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON GAS

eww ag ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht (es gilt das Datum des Absendens der Widerspruchserklärung), werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von eww ag mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Endes der Widerspruchsfrist liegen darf, für bestehende Gaslieferungsverträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich (es gilt das Datum des Absendens der Widerspruchserklärung), so endet der Gaslieferungsvertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, gerechnet ab Zugang der Widerspruchserklärung. Im Zeitraum zwischen Zugang der Änderungserklärung und Ende des Vertrags gelten unverändert die bisherigen Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkung des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

10. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION, ÄNDERUNG VON KUNDENDATEN

10.1. Der Kunde erteilt seine Einwilligung, dass die weitere schriftliche Kommunikation zwischen der eww ag und ihm über sämtliche Informationen, Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen per E-Mail an die vom Kunden aktuell bekannt gegebenen E-Mail-Adresse erfolgt. Der Kunde erteilt seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation mit eww ag, indem er dieser bei Abgabe seines Vertragsangebots ausdrücklich zustimmt.

10.2. Grundsätzlich erfolgt keine Zustellung per Briefpost. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass ihm die Rechnung kostenlos in Papierform per Briefpost zugestellt wird.

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse an eww ag bekanntzugeben sowie sich regelmäßig über den Eingang von sämtlichen Informationen, Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis zu verschaffen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, eine allfällige Änderung seiner E-Mail-Adresse eww ag bekanntzugeben.

10.4. Änderungen der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Namens oder die Änderung anderer vertragswesentlicher Daten sind vom Kunden unverzüglich eww ag bekanntzugeben.

11. VOLLMACHT

Um die Gasversorgung sicherzustellen und als Grundlage für Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz bevollmächtigt der Kunde eww ag, die ihn betreffenden Daten bei dessen Verteilernetzbetreiber anzufordern und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Gasmarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur Abwicklung seiner Gasversorgung erforderlich oder zweckmäßig sind. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde eww ag, ihm im Auftrag des Verteilernetzbetreibers Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln, und erteilt eww ag die Zustellvollmacht für Mitteilungen des Verteilernetzbetreibers.

12. HAFTUNG

12.1. eww ag haftet dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse haftet eww ag nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500 pro Schadensfall begrenzt. eww ag haftet gegenüber Verbrauchern auch für leichte Fahrlässigkeit. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der eww ag.

12.2. eww ag haftet gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden noch für entgangenen Gewinn.

13. DATENSCHUTZ

Die Datenschutzerklärung der eww ag befindet sich auf <https://www.eww.at/datenschutz>.

14. GRUNDVERSORGUNG

Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich gegenüber eww ag auf die Grundversorgung gemäß § 124 GWG berufen, werden zum gesetzlich festgelegten Tarif, der jederzeit im Internet auf <https://www.eww.at/privat/service/grundversorgung-gas> abgerufen werden kann, und zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas mit Gas beliefert.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

15.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

15.2. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

15.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl eww ag als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer im Fall von Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

17. DEFINITIONEN, DOKUMENTE UND SERVICEHOTLINE

17.1. Definitionen

- Der in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas verwendete Begriff „Kunde“ steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden und umfasst Haushaltskunden, Kleinunternehmen und Unternehmen gleichermaßen, soweit im Folgenden keine Unterscheidung getroffen wird.
- Haushaltskunden im Sinne des § 7 Z 22a Gaswirtschaftsgesetz (GWG) sind Kunden, die Gas für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.
- Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 7 Z 28 Gaswirtschaftsgesetz (GWG), die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Gas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
- Der Begriff Verbraucher meint Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).
- Der Begriff „Gas“ umfasst die Begriffe „Erdgas“ sowie „Biogas“ und wird synonym verwendet.
- Die Begriffe „Gaslieferungsvertrag“, „Erdgasvertrag“ und „Erdgaslieferungsvertrag“ werden synonym verwendet.
- Die Begriffe „Arbeitspreis“, „Verbrauchspreis“, „Energiepreis“, „Energieverbrauchspreis“ und „Arbeitspreis Energie“ werden synonym verwendet.
- Die Begriffe „Grundpreis“, „Energiegrundpreis“ und „Grundpreis Energie“ werden synonym verwendet.

17.2. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas und die Preisblätter Gas liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung im eww Kundenzentrum zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter <https://www.eww.at/privat/service/downloads> (Bereich Gas) abgerufen werden. Die eww ag übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

17.3. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gas oder betreffend die Abrechnung steht die Servicehotline der eww ag unter Tel. 07242 493-100 oder E-Mail info@eww.at zur Verfügung.